

## **Satzung**

### des Deutschen Anwaltvereins in Portugal

#### **Artikel 1 – Name und Sitz**

Der Verein heißt „Deutscher Anwaltverein in Portugal“. Er hat seinen Sitz in der Rua Castilho, Nr. 1, 5<sup>o</sup> Esq. in Lissabon, Portugal. Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

#### **Artikel 2 – Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der deutschen Rechtsanwaltschaft in Portugal, sowohl als auch die Förderung des beruflichen Austausches zwischen den Rechtsanwälten und Advogados, insbesondere durch

- Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung;
- Aus- und Fortbildung;
- Pflege des Gemeinsinns und des wissenschaftlichen Geistes der Anwaltschaft.

Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Portugal, der *Advogados/Advogadas* in Deutschland, sowie der *Advogados/Advogadas* in Portugal, die regelmässig im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Deutschland tätig sind und der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland, die regelmässig im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Portugal tätig sind. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt.

#### **Artikel 3 – Mitglieder; Beiträge**

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

(2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im übrigen im Einvernehmen mit ihm, die berufspolitischen und

wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.

- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags und Ausnahmen davon regelt die Beitragsordnung. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung.

#### **Artikel 4 – Ordentliche und außerordentliche Mitglieder**

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden:
- a. jede/r vorwiegend in Portugal tätige deutsche/r Rechtsanwalt / Rechtsanwältin;
  - b. in Deutschland praktizierende Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die regelmäßig im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Portugal tätig sind;
  - c. in Portugal praktizierende *Advogados/Advogadas*, die regelmäßig im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Deutschland tätig sind.
  - d. in Deutschland praktizierende *Advogados/Advogadas*.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können auf entsprechend begründeten Antrag aufgenommen werden:
- a. Rechtsanwälte und *Advogados* im Sinne des Artikels 4, Nr. 1, die auf ihre Zulassung verzichtet haben;
  - b. in Portugal tätige Assessoren und Assessorinnen;
  - c. Assessoren, die im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Portugal tätig sind;
  - d. Juristen mit einem in Portugal abgeschlossenem Jurastudium, die im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Deutschland tätig sind.
  - e. Assessoren und Juristen, die im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Portugal oder Deutschland tätig sind.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Berufung zulässig. Sie ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden oder zwei weitere Vorstandsmitglieder (Art. 12 Abs. 2) zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- (5) Ordentliche Mitglieder, die nicht deutsche Rechtsanwälte sind, können vom Verein nicht in der Mitgliederversammlung des DAV vertreten werden, noch den Verein in der Mitgliederversammlung des DAV vertreten.

#### **Artikel 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die ordentliche Mitgliedschaft auch durch Wegfall der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden.
- (2) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Vorstands mit einem Jahresbeitrag in Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief des Vorstandes Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung zulässig. Über die Berufung hat die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden.

#### **Artikel 6 – Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Deutsche AnwaltVerein in Portugal gehört dem DAV als ordentliches Mitglied an.
- (2) Der Deutsche AnwaltVerein in Portugal unterstützt den DAV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

#### **Artikel 7 – Zusammenwirken innerhalb des Vereins**

- (1) Der Vorstand des Vereins bezieht die Mitglieder bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichtet sie umfassend.
- (2) Der Deutsche AnwaltVerein in Portugal unterrichtet den DAV über seine Arbeit und beteiligt ihn an allen Maßnahmen, die über seinen Vereinsbezirk hinaus von Bedeutung sind.

## **Artikel 8 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat (Concelho Fiscal).

## **Artikel 9 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
2. die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
4. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
5. die Entgegennahme des Gutachtens der Rechnungsprüfungskommission;
6. die Entlastung des Vorstandes;
7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung;
8. die Änderung der Satzung;
9. die Auflösung des Vereins;
10. die Verabschiedung der internen Geschäftsordnung;
11. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

## **Artikel 10 – Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung stattzufinden.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch postalische Mitteilung an die Mitglieder.

## **Artikel 11 – Anträge in der Mitgliederversammlung**

- (1) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, Anträge auf Satzungsänderung spätestens zwei Wochen vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Den Anträgen ist nur zu entsprechen, wenn sie gemäß Art. 10 Abs. 2 unterstützt werden.

### **Artikel 12 – Vorsitz, Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, der/die zugleich den Sekretär der Versammlung ernennt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist; und in zweiter Einberufung liegt die Beschlussfähigkeit mit jeglicher Anzahl von ordentlichen Mitgliedern vor.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (4) Bei den Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch drei Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich vom Sekretär niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben.
- (7) Die Mitgliederversammlungen werden nach Beschluss der Mitglieder in deutscher oder portugiesischer Sprache abgehalten.

### **Artikel 13 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die der deutschen Sprache mächtig sind. Der Vorstand wird zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern einem Schriftführer und einem Schatzmeister.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder regelmäßig einzeln nach ihrer Funktion mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt über einen abweichenden Wahlmodus. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gerichtlich und aussergerichtlich wird der Verein durch den/die Vorsitzende(n) oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der/die Vorsitzende kann sich durch seine Stellvertreter im Einzelfall vertreten lassen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Zwecks Vertretung in der Mitgliederversammlung des DAV kann der Vorstand bestimmte Mitglieder bevollmächtigen.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

#### **Artikel 14 – Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Abstimmung gefasst. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Schriftliche Abstimmungen werden von ihm veranlasst. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Für schriftliche Abstimmungen ist vom Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.
- (3) Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins und seine Finanzen zu verwalten sowie die Vorstandssitzungen vorzubereiten.
- (4) Notwendige Kosten, die dem Vorstand bei der Ausführung der Tätigkeit im Sinne dieser Satzung entstehen, werden vom Verein getragen.

#### **Artikel 15 – Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren gewählt.

- (2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.
- (3) Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, so muss innerhalb von drei Monaten für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden. Scheidet ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

### **Artikel 16 – Ständige Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und nicht ständige Ausschüsse einsetzen. Er entscheidet auch über deren Auflösung.

### **Artikel 17 – Geschäftsstelle des Vorstands**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet über die Organisation, räumliche und personelle Ausstattung sowie die Errichtung weiterer Geschäftsstellen.

### **Artikel 18 – Rechnungsprüfungskommission (conselho fiscal) und Amtsdauer**

- (1) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.

### **Artikel 19 – Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission (conselho fiscal)**

- (1) Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Kontrolle der Vermögensverwaltung des Vereins und für die Prüfung der Rechnungslegung.
- (2) Bis zum 10. März hat die Rechnungsprüfungskommission ihr Gutachten über den Jahresabschluss und Bericht vorzulegen.

## **Artikel 20 - Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 21 - Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4 aller im Verein vorhandenen Stimmen aufgelöst werden und wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **Artikel 22 - Übergangsvorschrift**

- (1) Alle zur Gründung des Vereins notwendigen Kosten werden vom Verein getragen.
- (2) Die Gründungsmitglieder des Vereins, die an der Gründungsversammlung und an der Verabschiedung der vorliegenden Satzung teilgenommen haben, wählen in der Gründungsversammlung den Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission auf der Grundlage der in der Satzung vorgesehenen Modalitäten.

## **Artikel 23 - Sprachklausel**

Diese Satzung liegt in einer deutschen und in einer portugiesischen Sprachversion vor; bei Zweifeln über den Wortlaut ist die portugiesische Sprachversion ausschlaggebend.